

# ORDNUNG ÜBER DIE ORDNUNGSMASSNAHMEN im Landessportbund Brandenburg e.V.

## Präambel

Die Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V. sieht in § 17a Abs. 7.6 (n.F.) vor, dass die Verfahrensfragen zur Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen geregelt werden in der „Ordnung über die Ordnungsmaßnahmen im LSB Brandenburg e.V.“. Auf Grundlage dieser Ermächtigung wird die folgende Ordnung erlassen, die vom Landessporttag am 25.11.2023 beschlossen wurde.

Das Verfahren zur Umsetzung der Ordnungsmaßnahmen ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in Anlehnung an die Zivilprozessordnung zu führen. Hierbei soll der Rechtsfrieden innerhalb des LSB sowie zwischen den handelnden natürlichen und juristischen Personen hergestellt werden. In jeder Verfahrensphase soll auf eine gütliche Beilegung, auch durch Verhandlung zwischen den streitenden Personen, hingewirkt werden.

## § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1)** Diese Ordnung gilt für alle verbandsrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Organstellung oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im Landessportbund Brandenburg e.V. stehen. Die Ordnung beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V., die Grundsätze sportlichen Verhaltens und die Interessen des Landessportbundes.
- (2)** Diese Ordnung gilt nicht für Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg e.V., es sei denn, die Verbände/Vereine haben die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen per Satzung auf den Landessportbund Brandenburg e.V. übertragen. Auch bleibt die Gerichtsbarkeit der Fachverbände, der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Vereine hiervon unberührt.
- (3)** Diese Ordnung ist subsidiär gegenüber Wettkampf- und Spielordnungen der einzelnen Landes- und Bundesfachverbände.
- (4)** Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Durchführung eines Verfahrens nach dieser Ordnung erforderlich.
- (5)** Das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. ist für die Ausübung der Ordnungsmaßnahmen und für die Ahndung des satzungswidrigen Verhaltens zuständig.

## § 2 Ordnungsmaßnahmen

- (1)** Die Ordnungsmaßnahmen, die das Präsidium verhängen kann, ergeben sich unmittelbar aus § 17a Abs. 2 der Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V.
- (2)** Bei der Auswahl und der Bemessung der zu verhängenden Sanktionen hat das Präsidium den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:
  - Art, Schwere bzw. Dauer des Verstoßes,
  - Höhe des Schadens,

- Größe bzw. Wirtschaftskraft des Vereins,
- Mitwirkung des Betroffenen bei der Aufklärung sowie
- Erst- oder Wiederholungsverstoß.

### **§ 3 Verjährung**

- (1)** Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als sechs Monate bekannt sind, ist der Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme nicht mehr möglich.
- (2)** Verstöße gegen die Satzung und sonstiges sanktionswürdiges Handeln verjähren spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt des Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens unterbrochen.

### **§ 4 Einleitung des Verfahrens**

- (1)** Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg e.V. nach § 4 der Satzung, die Mitglieder des Präsidiums sowie der Vorstand des LSB.
- (2)** Der Antrag auf die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich beim Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. einzureichen. Der Antrag soll adressiert sein an das Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V., z.Hd. des Präsidenten, mit dem Vermerk „persönlich/vertraulich/ungeöffnet“. Hierbei soll die postalische Anschrift Olympischer Weg 7, 14471 Potsdam verwendet werden.
- (3)** Der Antrag muss den Namen des Antragstellers sowie der natürlichen oder juristischen Person, gegen die sich der Antrag richtet, nebst Angabe der ladungsfähigen Anschrift enthalten. Der Antrag soll eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und des eigenen Standpunkts des Antragstellers unter Angabe und Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhalts geeigneten Unterlagen enthalten; Beweismittel sollen angegeben werden.
- (4)** Einen Antrag, der offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzureichend begründet ist, nimmt das Präsidium nicht an. Das Präsidium kann in diesem Fall den Antragsteller auf die Mängel hinweisen und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel auffordern. Im Fall der Nichtannahme des Antrages ist der Antragsteller über die Entscheidung des Präsidiums zu informieren. Die Information soll schriftlich erfolgen. Hierbei soll das Präsidium die Bedenken gegen den Antrag knapp erörtern und darauf hinweisen, dass die Einreichung eines neuen Antrages zulässig ist.

### **§ 5 Zustellung und Anhörung**

- (1)** Das Präsidium informiert den Betroffenen schriftlich über den Antrag. Dem Betroffenen ist eine Abschrift des Antrages zuzuleiten. Das Informationsschreiben und der Antrag sollen per Einwurfeinschreiben zugestellt werden.
- (2)** Der Betroffene wird mit der Zustellung des Antrages aufgefordert, sich binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme hat an das Präsidium zu erfolgen. Für die Korrespondenz gelten die Regelungen unter § 4 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 6 Entscheidung des Präsidiums**

- (1)** Das Präsidium entscheidet über den Antrag im Ordnungsmaßnahmenverfahren unter Berücksichtigung der Antragschrift, der Stellungnahme und ggfs. sonstiger, fristgerecht beigebrachter Unterlagen. Erachtet das Präsidium den Sachverhalt als hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug zu entscheiden. Wenn keine hinreichende Sachverhaltsaufklärung erfolgt ist, kann das Präsidium weitere Stellungnahmen oder Auskünfte beim Betroffenen und beim Antragsteller sowie bei anderen Beteiligten oder sachkundigen Personen einholen. Das Präsidium ist auch befugt Antragsteller, Betroffene und Dritte mündlich anzuhören. Die Ladungsfrist zur Anhörung soll 7 Tagen nicht unterschreiten. Die Anhörung kann in Präsenz, in virtueller oder in hybrider Form erfolgen.
- (2)** Die Entscheidung des Präsidiums ist schriftlich darzustellen. Hierbei sollen der Sachverhalt und die Entscheidungsgründe in einem angemessenen Umfang abgebildet werden.
- (3)** Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Die Übersendung soll per Einwurfeinschreiben erfolgen. Der Betroffene soll darauf hingewiesen werden, dass gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen die Beschwerde satzungsrechtlich zulässig ist.
- (4)** Der Antragsteller soll nach Abschluss des Verfahrens eine Mitteilung über das Ergebnis erhalten.

## **§ 7 Beschwerdemöglichkeit**

- (1)** Der Betroffene kann gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Regelungen der §§ 6 Abs. 2, 17a Abs. 7.5 der Satzung des Landessportbundes Brandenburg e.V.
- (2)** Die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des Landessportbundes Brandenburg e.V. schriftlich einzulegen. Für die Korrespondenz gelten die Regelungen unter § 4 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend. Die Beschwerde gegen die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Der Beschwerdeführer soll die aus seiner Sicht zu bemängelnden Punkte konkret benennen.
- (3)** Bevor das Präsidium über die Beschwerde entscheidet, leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommision des Landessportbundes Brandenburg e.V. weiter; eine Entscheidung ergeht erst nach Vorlage der Empfehlung der Kommission. Die Übermittlung der Unterlagen an die Beschwerdekommision soll zeitnah erfolgen. Der Beschwerdekommision sind sämtliche verfahrensrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4)** Die Beschwerdekommision arbeitet sich in den Sachverhalt ein, unter Sichtung der Antragschrift, der Stellungnahme des Betroffenen, der (bisherigen) Entscheidung des Präsidiums sowie der Beschwerdeschrift. Die Beschwerdekommision ist befugt, weitergehende Informationen einzuholen, soweit hierdurch keine unangemessenen Verzögerungen eintreten.
- (5)** Nach der Prüfung des Sachverhalts gibt die Beschwerdekommision eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde an das Präsidium ab.
- (6)** Nach Vorlage der Empfehlung der Beschwerdekommision entscheidet das Präsidium zeitnah über die Beschwerde.
- (7)** Das Präsidium kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen oder die Beschwerde gegen die Ordnungsmaßnahme zurückweisen.

- (8) Soweit das Präsidium der Beschwerde – entgegen der Empfehlung der Beschwerdekommision zur Aufhebung oder Abänderung der Ordnungsmaßnahme – nicht abhilft, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung bzw. der nächste Landessporttag endgültig über die Ordnungsmaßnahme. Insoweit ist für die nachfolgende Versammlung dieser Tagesordnungspunkt anzumelden und zu behandeln. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Soweit die Beschwerdekommision in ihrer Empfehlung die Ordnungsmaßnahme bestätigt und das Präsidium dieser Empfehlung folgt, weist das Präsidium die Beschwerde zurück. Die Zurückweisung soll schriftlich unter Darstellung des Verlaufs des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

### **§ 8 Kosten**

Das Ordnungsmaßnahmenverfahren inklusive dem Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. Auslagen der Antragsteller oder der Betroffenen, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.

### **§ 9 Begnadigungen**

Der Präsident des Landessportbundes Brandenburg e.V. kann – nach Abstimmung mit dem Präsidium – auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

### **§ 10 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung sind mit einer einfachen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung oder den Landessporttag zu beschließen.

### **§ 11 Gendergerechte Sprachform**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 25.11.2023 in Kraft.